

Satzung des Vereins Arbeitsgemeinschaft Kemnater Vereine

§ 1 Name und Sitz, Eintragung im Handelsregister

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Kemnater Vereine" bzw. abgekürzt „AKV“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Ostfildern.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Esslingen einzutragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss selbstständiger Vereine und Organisationen in Ostfildern-Kemnath sowie von dort ansässigen Ortsgruppen übergeordneter Vereine beziehungsweise Organisationen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Brauchtums-Pflege sowie des innerörtlichen Zusammenlebens in Kemnath, insbesondere durch Organisation der jährlich einmal stattfindenden „Kemnather Kirbe“.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Eventuelle Aufwandsentschädigungen für Organe oder einzelner Mitglieder dieser Organe werden von der Vollversammlung festgelegt.
6. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft, Aufnahme und Beiträge**

1. Mitglied im Verein können nur
 - 1.1. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (insbesondere Vereine) und sonstige Organisationen mit Sitz in Ostfildern-Kemnat,
 - 1.2. Ortsgruppen von überörtlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (insbesondere Vereinen) und sonstigen Organisationen mit Sitz in Ostfildern-Kemnat sowie
 - 1.3. natürliche Personenwerden.
2. Ortsgruppen von überörtlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (insbesondere Vereinen) und sonstigen Organisationen, die ihren Sitz nicht in Ostfildern-Kemnat haben, können die Mitgliedschaft beantragen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher formloser Antrag erforderlich. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Festlegung von Aufnahme- und laufenden Mitgliedsbeiträgen einschließlich ihrer Höhe und Fälligkeit bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Erlöschen des Mitglieds, seinen Austritt oder Ausschluss beziehungsweise seine Streichung von der Mitgliederliste des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Sollte ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einer diesbezüglichen Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 **Die Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied des Vereins ist uneingeschränkt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Personenmehrheiten sind berechtigt, Delegierte zu entsenden.

.../3

2. Stimmenverteilerschlüssel
 - 2.1 Mitgliedsvereinen und -organisationen bis einschließlich 300 Mitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung steht eine Stimme, mit mehr als 300 Mitgliedern zwei Stimmen zu.
 - 2.2 Vorstandsmitglieder und Beiräte haben jeweils eine Stimme.
 - 2.3 Natürliche Personen, die weder Vereinsausschuss- noch Vorstandsmitglied sind, sind nicht stimmberechtigt.

3. Zuständigkeit

Von der Mitgliederversammlung sind alle nicht dem Vorstand übertragenen Vereinsangelegenheiten zu erledigen. Ihr obliegen vor allem:

 - 3.1 die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - 3.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - 3.3 Entlastung des Vorstands und der Finanzprüfer
 - 3.4 Wahl des Vorstands
 - 3.5 Wahl von zwei Finanzprüfern
 - 3.6 Änderung der Satzung, Erlass und Änderung von Ordnungen
 - 3.7 Bestellung von verdienten Mitgliedern des Vorstands zu Ehrenmitgliedern mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
 - 3.8 Aufstellung des Veranstaltungskalenders
 - 3.9 Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins.

4. Einberufung
 - 4.1 Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
 - 4.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
 - 4.3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - 5.1 wenn der Vorstand es für erforderlich hält
 - 5.2 wenn 1/3 der Mitgliederstimmen es verlangen.

Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Stadt Ostfildern einzuberufen.

Der Antrag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb drei Wochen abgehalten werden.

6. Anträge

Anträge können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage vor der angesetzten Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Anträge die später eingehen, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen die Dringlichkeit anerkennen. Dringlichkeitsanträge, welche die Änderung der Satzung bezwecken, sind unzulässig.

7. Beschlüsse und Wahlen

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung (siehe § 7 Abs. 4.2) beschlussfähig.
- 7.2 Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.3 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.
- 7.4 Satzungsänderungen, welche eine Änderung des Vereinszwecks zur Folge haben, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 7.5 Die Änderung der Satzung ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- 7.6 Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die Wahl verspätet erfolgt

§ 8 Der Vorstand

1. Mitglied des Vorstands des Vereins kann nur eine natürliche Person werden, die entweder selbst unmittelbar Mitglied des Vereins oder wiederum Mitglied einer Personenmehrheit, die Mitglied im Verein ist, ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassier, der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Beirat.
3. Der Vorstand leitet den Verein und besorgt alle Vereinsangelegenheit, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.
4. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe,
 - die Richtlinien für die gemeinsame Arbeit vorzuschlagen.
 - der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu unterbreiten.
 - Die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter, im Fall auch dessen Verhinderung der Kassierer.
6. Die ersten drei Vorsitzenden können den Verein je alleine vertreten. Der Kassier kann den Verein auch vertreten, jedoch nur mit einem der Beiräte gemeinschaftlich.

§ 9 Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Bedarf einen Vereinsausschuss zu bilden und dessen Aufgaben zu definieren.

§ 10 Beschlussfassung

Die von den Vereinsorganen (§ 6) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen sowie von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzprüfer

Die Finanzgeschäfte werden von zwei Finanzprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden und ihr über das Ergebnis zu berichten haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der Mitglieder geschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten in die treuhänderische Verwaltung der Stadt Ostfildern über. Die Stadt Ostfildern hat das Vermögen so lange zu verwalten, bis sich in Ostfildern-Kemnat wieder ein Verein, mit der in § 2 genannten Zweckbestimmung, bildet. Danach hat die Stadt Ostfildern das verwaltete Vermögen letzterem auszuhandigen.

Ostfildern-Kemnat, den 11. Mai 2015